

Beitragssatzung
der Tierseuchenkasse des Saarlandes für das Jahr 2025
(Amtsbl. II (2024) S.1303)

Aufgrund des § 20 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), des § 9 in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (SAGTierSG) vom 23. Juni 1976 (Amtsbl. S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 19 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. November 2010 (Amtsbl. Teil I S. 1420) hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse des Saarlandes am 28.11.2024 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse des Saarlandes (im folgenden Tierseuchenkasse genannt) durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Stichtag der amtlichen Erhebung ist der 1. Januar eines jeden Jahres, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Halter von Pferden (sowie Eseln, Mauleseln, Maultieren, Zebras, Zebroiden), Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel, die diese Tiere im Saarland halten, sind verpflichtet

a) der Tierseuchenkasse Name, Anschrift und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere – nach Tierarten gegliedert- **innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag zu melden**. Die Meldung ist entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen oder per Internet unter www.tsk-sl.de vorzunehmen.

b) schriftlich oder online bei der Tierseuchenkasse des Saarlandes, c/o Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken oder unter info@tsksl.de ihre Tierhaltung anzuzeigen, wenn sie bis zum 10. Januar keinen Meldebogen erhalten haben. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

(4) Halter von Rindern, einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, haben ihre Rinder zum Stichtag nicht zu melden. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am 1. Januar übernimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT – Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere).

(5) Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund der Angaben des Tierhalters. Für Rinder wird gemäß § 2 Absatz 3 des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung die Anzahl von Tieren zugrunde gelegt, die sich laut Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) zum Stichtag im Bestand befunden hat.

(6) Tierhalter, die ihren Tierbestand nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist zur Tierseuchenkasse gemeldet haben, können unter Zugrundelegung der Tierzahlen des Vorjahres zum Beitrag für das laufende Jahr veranlagt werden. Dies entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Abgabe der Meldung seines Tierbestandes. § 7 Absatz 1 bleibt unberührt.

(7) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart, für die eine Meldepflicht nach Absatz 3 oder Absatz 4 besteht, neu oder wieder in die Tierhaltung aufgenommen, so ist der Tierhalter verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse unverzüglich zwecks Veranlagung mitzuteilen. Für nachgemeldete Tiere werden Jahresbeiträge erhoben.

(8) Für jede vom Tierhalter zu vertretende nicht fristgerechte Meldung des Tierbestandes und verspätete Beitragszahlung wird vom Tierhalter pro Mahnung eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben. Kosten (Gebühren und Auslagen), die der Tierseuchenkasse bei der zwangsweisen Einziehung der Beiträge entstehen, gehen zulasten des Beitragsschuldners.

(9) Ein Viehhändler mit Sitz im Saarland ist als Tierhalter gemäß § 1 Absatz 3 bei der Tierseuchenkasse meldepflichtig. Zur Beitragsveranlagung sind Art und Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine und Schafe bis zum 1. Februar eines jeden Jahres anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 5 vom Hundert der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend.

(10) Mit den Beiträgen werden auch die im Vorjahr angefallenen Kostenanteile, die im Rahmen der Beseitigung von Falltieren (Pferde, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügel) entstanden sind, entsprechend § 5 Absatz 8 Saarländisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (SAG TierNebG) erhoben.

§2

Die Tierseuchenkassenbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere	je Tier	6,00 €
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente, und Wasserbüffel	je Tier	6,00 €
3. Schweine	meldepflichtig, jedoch beitragsfrei	
4. Schafe	je Tier	2,00 €
Mindestbeitrag		6,00 €
5. Ziegen	je Tier	3,00 €
Mindestbeitrag		6,00 €
6. Geflügel bis zu 25 Tiere	meldepflichtig, jedoch beitragsfrei	
26 und mehr Tiere für Legehennen, Junghennen, Hähne, Mast- und Schlachttiere sowie sonstige Hühner (einschließlich Küken)	je Tier	0,05 €

für Enten, Gänse, Truthühner und Laufvögel (einschließlich Küken)	je Tier 0,24 €
Der Mindestbeitrag für Geflügel beträgt für jeden Beitragspflichtigen	6,00 €
7. Der Mindestbeitrag für jeden Viehhändler	100,00 €
8. Für alle Kassen	
Der Grundbeitrag für jeden Tierbesitzer beträgt unabhängig von der zu veranlagenden Tierart, der Tierzahl und des Zeitraums im Jahr 2025	12,00 €

Die Beitragsschuld entsteht ab dem 01. Januar 2025. Sie wird fällig innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beitragsbescheides.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt worden ist.

§ 5

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Zahlungspflicht beträgt vierzehn Tage.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierhalters gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

(1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft

1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
2. die Beitragspflicht nach § 1 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 18 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) bleibt hiervon unberührt.

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht liegt insbesondere dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag, die Neuaufnahme einer nicht im Bestand vorhandenen Tierart oder Neugründung eines Bestandes nicht unverzüglich gemeldet und die dann fälligen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

§ 8

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 28.11.2024

Tierseuchenkasse des Saarlandes